

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1912.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 1912.

2.

**Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei
vom 10. Jänner 1912, Zahl IX—455/25,**

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen in der
Markgrafschaft Istrien pro 1912.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Beschluß des Landesauschusses der Markgrafschaft Istrien vom 16. Dezember 1911, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen für das Jahr 1912, in dem für das Jahr 1911 bewilligten Ausmaße mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Einhebung der Landeszuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch durch dieselben Organe und Mittel, wie die Einhebung der Stammsteuer zu erfolgen habe.

Es gelangen mithin in der Markgrafschaft Istrien nachstehende Umlagen zur Einhebung:

1. ein Zuschlag von 35% zu allen direkten Realsteuern und ein Zuschlag von 45% zu allen direkten Personalsteuern, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 24. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 20, von Zuschlägen nicht befreit sind;
2. ein Zuschlag von 115% zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch;
3. eine Auflage von K 3.40 auf jeden Hektoliter Bier.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1911, Zl. 43801, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.